

RS Vwgh 1990/11/21 89/08/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

EFZG §2 Abs1;

EFZG §8 Abs1;

Rechtssatz

Nur wenn die dem Dienstnehmer als grob fahrlässig vorzuwerfende Verhaltensweise (hier: Lenken eines Kfz im alkoholisierten Zustand und Überschreiten der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit um 40 kmh) für den eingetretenen Schaden auch kausal war, führt dies zum Anspruchsverlust nach § 2 Abs 1 EFZG. Bei Lösung dieser Rechtsfrage ist die "Adäquanztheorie" anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080125.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at